

**Reinigung und Verhinderung einer wiederholten
Verschmutzung der öffentlichen Grünanlage an der Ottostraße
(Goethe-Denkmal)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01756
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt
am 19.10.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10526

Anlage
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01756

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt
vom 11.01.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt hat am 19.10.2017 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die öffentliche Grünanlage an der Ottostraße (Goethe-Denkmal) von Notdurft und Urin freigehalten werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Baureferat hat die oben genannte Empfehlung zum Anlass genommen, die Situation vor Ort zu überprüfen. Dabei wurde bei mehreren Ortsbesichtigungen glücklicherweise keine unzumutbare Verschmutzung durch Notdurft und Urin festgestellt. Hierzu ist auszuführen, dass das unmittelbar an die Grünanlage Ottostraße (Maximiliansplatz 5) angrenzende Obdachlosenlager auf dem Grundstück einer ehemaligen Trafostation der Stadtwerke München GmbH (SWM) auf Höhe Maximiliansplatz 2 vor wenigen Wochen durch die SWM geräumt wurde. Gleichzeitig wurde an dieser Stelle durch bauliche Maßnahmen (Errichtung von Fahrradständern) eine Wiederbelegung nahezu unmöglich gemacht. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Maßnahme auch die Ursache für die von der Antragsstellerin genannten Verunreinigungen weitgehend beseitigt wurde.

Das Baureferat hat aber vorsorglich die beauftragte Reinigungsfirma angewiesen, verstärkt auf Sauberkeit zu achten und im Falle einer neuerlichen Verunreinigung diese sofort zu beseitigen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01756 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt am 19.10.2017 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Krieger, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Das Baureferat hat die beauftragte Reinigungsfirma angewiesen, verstärkt auf Verunreinigungen zu achten und diese zu beseitigen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01756 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt am 19.10.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 3 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Christian Krimpmann

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 3

An das Direktorium – D-II-BA - BA-Geschäftsstelle Mitte (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Bildung und Sport

An das Kommunalreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An die Stadtwerke München GmbH

An das Baureferat - G

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss des Bezirksausschusses 3

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium – D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 3 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 3 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.